

# Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang V. Band III.

N<sup>ro.</sup> 51.

Samstag, den 19. November 1853.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## B e r i c h t

des

schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

(Vom 18. Januar 1853.)

(Fortsetzung.)

### I.

Zur Einzelbehandlung übergehend, wenden wir uns zuerst zu der Uebereinkunft über die Grundlagen, vom 23. April 1852.

„An die Stelle der auf den verschiedensten Grundlagen „beruhenden Verträge (wir führen hier den Bericht der Herren Kommissarien an) tritt nun eine Uebereinkunft „zwischen der Schweiz und einem Vereine von Staaten,

„welche eine Bevölkerung von beiläufig 80 Millionen in  
 „sich schließen. An die Stelle der verschiedenartigsten,  
 „mitunter bloß auf Ausbeutung des einen Kantons durch  
 „den andern berechneten Taxen, welche die endlosen, dem  
 „größern Publikum meist unbekanntem und unverständ-  
 „lichen Abstufungen bei irgend einer bedeutenden Entfer-  
 „nung eine wahrhaft exorbitante Höhe erreichten, kommt  
 „ein ganz einfaches, den heutigen Fortschritten im Post-  
 „wesen entsprechendes Taxsysteme zur Geltung, welches,  
 „ohne den wohlverstandenen Ansprüchen des Fiskus zu  
 „nahe zu treten, dem verkehrtreibenden Publikum wesent-  
 „liche Erleichterungen bietet.“

Die Berechnung der Taxen erfolgt nach der geraden Linie, von gemeinschaftlichen an der Gränze gelegenen Punkten aus bemessen, in Abstufungen von 10 geographischen Meilen, jedoch so, daß für die Schweiz zwei Taxarayons, das erste zu 3 Krz. oder 10 Rp., das zweite zu 6 Krz. oder 20 Rp.; für die Vereinslande hingegen drei Taxarayons, das erste zu 3 Krz., das zweite zu 6 Krz. und das dritte zu 9 Krz. (alle über 20 Meilen entfernt gelegenen Ortschaften umfassend) vom einfachen Briefe berechnet werden.

Die über den Taxgränzpunkt — Mitte Basel-Schaffhausen zu berechnenden Briefe, welche dermal im schweizerischvereinsländischen Verkehr wol die Mehrzahl ausmachen, fallen bis und von Delsberg, Solothurn, Burgdorf, Luzern, Zug, Rapperswyl, Wyl, Frauenfeld, Stebborn unter die schweizerische Taxe von 10 Rp. Das von Mitte Schaffhausen-Konstanz gezogene Kreissegment reicht bis Fried, Narau, Zug, Einsiedeln, Glarus, Werdenberg. Dasjenige von Mitte Konstanz-Lindau aus bis Schleithelm, Eglisau, Zürich, Einsiedeln, Glarus, Maienfeld, wonach gewisse Landstriche nach einem, andere nach zwei,

andere nach allen drei Targränzpunkten hin in einem Rayon begriffen sind. Mit Oesterreich erhalten wir bezüglich der Targränzpunkte Chiavenna und Camerlata darin abweichende Ergebnisse, daß über erstern, namentlich von Mailand aus sich eine höhere österreichische Taxe (6 Krz.) ergibt, als über letztern (3 Krz.), was zwar für einen Theil der schweizerischen Ortschaften durch Abstufung der schweizerischen Taxe in umgekehrter Weise ausgeglichen wird. Der erste Rayon von Camerlata reicht bis Giornico und Misocco und derjenige von Chiavenna aus bis Zizers. Von Feldkirch aus erreicht die Peripherie des ersten schweiz. Rayons Stein, Winterthur, Meilen, Wädenschweil, Einsiedeln, Trons, Andeer. Auch sind nachträglich, um für die Tarberechnungen der nähern Gebiete des Tyrol und des Kantons Graubünden zu auffallende Distanzbemessungen auszuweichen, noch Nauders und Tirano als Targränzpunkte beigelegt worden.

Nicht günstig für die Schweiz ist, daß der größere Theil der Korrespondenzen mit den Vereinsstaaten zwischen dem ersten schweizerischen und dem zweiten und dritten vereinsländischen Rayon stattfinden, da im ersten Vereinsrayon sehr wenige Städte von kommerzieller Bedeutung gelegen sind. Auch hätte ein dritter schweizerischer Rayon angesprochen werden können, welcher indessen, wegen des theilweise gegen die Vereinslande hin weniger lebhaften Verkehrs, keine große Bedeutung erlangt haben würde. Ein dritter schweizerischer Rayon hätte umfaßt:

vom Targränzpunkte Mitte Basel-Schaffhausen ab: die Kantone Wallis, Genf und den größern Theil des Kantons Waadt;

vom Targränzpunkte Mitte Schaffhausen-Konstanz, nebst diesen Kantonen noch der größere Theil der Kantone Freiburg und Neuenburg, und

vom Tarzgränzpunkte Mitte Konstanz-Lindau ab, außer den genannten Kantonen noch den größern Theil des Kantons Bern.

Für das Entgehen eines dritten Rayon kann indessen der Schweiz überwiegender Ersatz in der sehr großen Ausdehnung des dritten vereinsländischen Rayon finden, welches auf der Linie Karlsruhe, Heilbronn, Ellwangen, Donauwörth, München, Unter-Innthal, Bogen, Verona beginnt. Alle weiter gelegenen Ortschaften und Staaten des deutschen Bundes und von Italien bis an die römisch-neapolitanische Gränze umschließt das dritte Rayon, auch ist als günstige Spezialität zu erwähnen, daß von Mitte Konstanz-Lindau ab, Augsburg noch im zweiten und von Camerlata, Mailand im ersten Vereinsrayon gelegen sind.

Die einfache Briestaxe für jeden Rayon wird vereinsländischer Seits mit 3 Krz. und schweizerischer Seits mit 10 Rp. n. W. erhoben (mit den hienach bemerkten Ausnahmen, Oesterreich betreffend), wodurch zwar nicht eine vollständige Gleichheit der beiderseitigen Taxen erreicht ist. Die wechseltigen Verfügungen erfordern alle ein Verhältniß von 3 Krz. für jeden Rayon. Es entsteht hienach folgende Taxerhebung:

Vom einfachen Briefe		In den	In der
zwischen		Vereinsstaaten.	Schweiz.
		Krz.	Rpn.
d. 1. Schweiz. u. d. 1. Vereinsrayon		6	20
„ 1. „ „ 2. „		9	30
„ 1. „ „ 3. „		12	40
„ 2. „ „ 1. „		9	30
„ 2. „ „ 2. „		12	40
„ 2. „ „ 3. „		15	50

Bezüglich Oesterreich  
nach vergleiche  
Seite 585.

Der Art. 3 der Uebereinkunft vom 23. April 1852 enthält im Schlusssatze noch die einer Erläuterung bedür-

fende Bestimmung: daß auf eint oder anderem Gebiete erfolgende Tarermäßigung unter Festhaltung der Reziprozität auch auf die wechselseitige Korrespondenz Anwendung finden solle. Wenn daher — so legen wir diese Bestimmung aus — wie leicht möglich, die Vereinsländer auch in nicht ferner Zeit dortseitige Briestaren weiter ermäßigen, so wird es an dem hierseitigen Ermessen liegen, die Ermäßigung auch im Verkehr der Schweiz und der Vereinsländer unter entsprechender Reduktion der schweizerischen Taxe in Anwendung zu bringen oder nicht; eine Verbindlichkeit, einer anderseitigen Tarherabsetzung zu folgen, kann nicht vorausgesetzt werden und es würde eine entgegengesetzte Auslegung, zumal bei Reduktion im arithmetischen Verhältnisse auf unausführbare Folgen leiten.

Bezüglich der Taxen fällt im Weiteren in die Augen, daß die Verschiedenheit des Münzfußes und Gleichstellung der Sätze von 3 Krz. mit 10 Rp., da der Tarbezug in der Schweiz auf diesem Fuße und die Tarvergütung nach dem Guldenfuße erfolgt, einige Einbuße auf dem effektiven schweizerischen Tarantheil zur Folge hat. Bei der Korrespondenz zwischen den gleichen Rayons gleicht sich zwar dieser Nachtheil für die Schweiz wieder aus, indem die Beträge, die für die Schweiz in den benachbarten Staaten erhoben werden, uns ebenfalls im Guldenfuße vergütet werden. Der Nachtheil stellt sich hauptsächlich nur in so weit heraus, als in der Schweiz weit mehr Taxen für den zweiten und dritten Rayon der Vereinsstaaten erhoben werden müssen, die sie nur zu 20 und 30 Rappen vom Publikum erheben kann, und dagegen 6 und 9 Kreuzer, d. h. zu Rp.  $2\frac{1}{43}$  und  $3\frac{2}{14}$  Rappen an die Vereinsstaaten vergüten muß.

Nach den Reduktionsverhältnissen des Vertrags von

28 Krz. Rhein. =	}	1 Franken berechnen wir die durch-
23 $\frac{1}{3}$ „ Conv. =		

schnittlichen Tarantheile vom einfachen Briefe, je nach den durchlaufenen Rayons wie folgt:

Verkehr				Tarantheile	
zwischen den Rayons				der Schweiz. der Vereins-	
der Schweiz und d. Vereinsländern.				länder.	
(Ohne Oesterreich.)				Rvn. d. 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl. Fußes.	
1	—	1	—	10,00	10,71
1	—	2	—	9,64	21,43
1	—	3	—	9,28	32,14
2	—	1	—	20,35	10,71
2	—	2	—	20,00	21,42
2	—	3	—	19,64	32,14
Gränzrayon		—	—	5	5,35

Im Verkehre mit Oesterreich trat die Abweichung der beiderseitigen Taxen nach den einfachen Sätzen von 3 Krz. Conv. und 10 Rp. noch weit schärfer hervor. Vorerst würden sich die Verluste auf den eingehenden unfrankirten und ausgehenden frankirten Briefen durch die Gewinne auf den unfrankirt ausgehenden und frankirt eingehenden Briefen, weil die Schweiz den drei österr. Rayon nur zwei gegenüber zu stellen hat, nicht ausgleichen haben; dann ergab sich eine sehr starke Verschiedenheit der beiderseitigen Taxen. Mit Rücksicht auf die bisherigen Ausgabpreise der österreichischen Briefe in der Schweiz erachteten wir daher einen ausgleichenden Taxzuschlag zulässig. Demnach wurde hierseits bei dem k. k. österreichischen Handelsministerium beantragt: es solle der Schweiz unbenommen bleiben, von unfrankirten Briefen nach der Schweiz und von frankirten Briefen nach Oesterreich die Gesammttare hierseits nach folgendem Verhältnisse zu erheben:

Im Verkehr							Np.
a.	zwischen dem	1.	Schweiz.	und	1.	österr. Rayon	20
b.	"	"	1.	"	"	2. " "	40
c.	"	"	1.	"	"	3. " "	50
d.	"	"	2.	"	"	1. " "	40
e.	"	"	2.	"	"	2. " "	50
f.	"	"	2.	"	"	3. " "	50
g.	Im Gränzrayon . . . . .						10

wonach bei b., c., d. und e. ein Mehrzuschlag für schweizerische Rechnung von 10 Np. enthalten ist, worüber dortseits kein beharrlicher Widerspruch stattfinden wird.

Hienach ergeben sich folgende beiderseitige durchschnittliche Tarantheile bei direkter Ueberlieferung:

Verkehr				Tarantheile	
zwischen den Rayons					
der Schweiz.		von Oesterreich.		der Schweiz. von Oesterreich.	
(Bei direkter Ueberlieferung.)				Npn.	Npn.
1	—	1	—	10,00	12,85
1	—	2	—	13,57	25,71
1	—	3	—	12,14	38,57
2	—	1	—	26,43	12,85
2	—	2	—	25,00	25,71
2	—	3	—	18,57	38,57
Gränzrayon — —				5	6,27

Die für die gleichartigen Rayons beiderseitig sich ergebenden Taransätze stehen im Durchschnitte für die Schweiz um einen Bruchtheil niedriger, und zwar gegen die Tare der 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Staaten um beiläufig 7 % und die österreichische Tare um beiläufig 8 %. Ein Zuschlag im Verkehre mit den erstern Staaten würde entweder das Maß bloßer Ausgleichung überschreiten, oder auf unpraktische Taransätze oder unthunliche Vermehrung der Tarstufen geführt

haben. Ein Zuschlag von z. B. von 5 Rp. auf der schweizerischen Taxe im Verkehre mit dem dritten vereinsländischen Rayon würde die einfachen Tarstufen von 10, 20, 30, 40 und 50 Rp. noch um zwei Mittelglieder von 45 und 55 vermehrt haben; eine Vielfältigung, die wir vermeiden wollten, da die Tendenz der Postverwaltung mehr auf Erreichung weiterer Vereinfachungen und schließlich der Einheitstaxe hingehen muß.

Durch den auf österreichische Korrespondenzen erhobenen Zuschlag ist keine neue Tarstufe entstanden.

**Vergleichung der bisherigen und der neuen schweizerischen Briefstaren im Allgemeinen.**

(Tare des einfachen Briefes.)

Auf Entfernungen nach der durchlaufenen schweizerischen Strecke.	Nach dem alten Tarife.	Nach den neuen Beträgen im Verkehre mit Staaten des 24 1/2-f. Fußes.	direkten Verkehre mit Oesterreich.
	Rpn.	Rpn.	Rpn.
bis 10 Stunden	10	Tarrayon 1	10,00
über 10 - 25 Stunden	15	Tarrayon 1	12,14
		" 2	13,57
über 25 - 40 Stunden	25	Tarrayon 2	10,00
über 40 Stunden	30	Tarrayon 2	18,57
			25,00
			26,43



Im Allgemeinen stehen die schweizerischen Taxen mit beiläufig 3 Krz. und 6 Krz. nunmehr im richtigen Verhältnisse zu denjenigen anderer in den Postreformen vorgerückter Staaten.

		T a x e des einfachen Briefes. Centimen.	Einfacher Brief bis
Belgien	{	1. Rayon 10	1 Loth.
		2. " 20	
Holland	{	1. " 10—11	1 "
		2. " 20—22	
Frankreich	{	(ohne den Gränzrayon) 25	1/2 "
Rußland (ohne den Gränzrayon)		35—36	1 "
Sardinien ( " " " )		20	1/2 "
England		1. Penny 10—11	1 "
Deutsch-österreichischer Postverein	{	1. Rayon 10—11	1 "
		2. " 21—22	
		3. " 33—34	
Schweiz	{	1. " 10	1 "
		2. " 20	

Als Folge der Eisenbahnverbindungen Oesterreichs und der übrigen deutschen Staaten ergab sich die Möglichkeit, die Korrespondenzen zwischen der Schweiz und Oesterreich (mit Ausnahme des Boralberg, Tyrol, der Küstländer und der Lombardie u. u.) schneller auf den Schienenwegen über Basel einer- und über Lindau andererseits zu versenden, von wo die Briefe den Weg über Leipzig und Prag nach Wien nehmen, was in den Tarverhältnissen nur die Abänderung bewirkt, daß diese Korrespondenzen nach den Tarnormen der 24 1/2-Gulden-Staaten zu behandeln sind.

Wir erwähnen dieses Umstandes sowol in Bezug auf die erlangte mehr oder weniger erhebliche Beschleunigung als um die Vortheile hervorzuheben, welche der Schweiz durch Eröffnung der ihr beliebigen Transitlinien über die deutschen Staaten mittels der neuen Verträge gewährt werden.

Mit dieser zwiefachen Leitung, theils über Feldkirch, Chiavenna und Camerlata und theils über Lindau und Basel nach Oesterreich, wobei die erwähnte Verschiedenheit der Tarbehandlung der Briefe eintritt, ist freilich die Anomalie verbunden, daß der schweizerische Tarbezug auf österreichisch-schweizerischen Briefen im direkten Verkehre zwischen dem

}	3. österreichischen und 1. Schweiz. und	}	Rayon
	2. " " 2. "		

gleich hoch steht, wie derjenige zwischen dem dritten österreichischen oder sonstigen Vereinsrayon und dem zweiten schweizerischen Rayon bei der Versendung über Basel oder Lindau, oder zwischen dem dritten österreichischen und zweiten schweizerischen Rayon über Feldkirch, Chiavenna und Camerlata. Als Beispiele erwähnen wir nur:

Tarerhebung  
in der Schweiz.

	2. Rayon.	2. Rayon.	Cent.
Leitung über Feldkirch oder Camerlata oder Chiavenna.	Innsbruck	Zürich, Bern, Genf, Basel	50
	3. R.		
	Triest	" " " "	50
	2. R.		
	Verona	" " " "	50
	1. R.		
	Mailand	" " " "	40
	2. R.	1. R.	
Innsbruck	St. Gallen	40	



Ueber den Stand der neuern und der frühern Briestaren einer Zahl größerer Distschaften wird schließlich zur Vergleichung eine besondere Uebersicht beigelegt, woraus in der Regel eine bedeutende Ermäßigung derselben zu entnehmen ist.

Auf den Gränzverkehr ist dadurch besondere Rücksicht genommen, daß die Tare der gegenseitig nicht über fünf geographische Meilen in gerader Linie entfernten Postorte nur 10 Rp. (3 Krz.) für den einfachen Satz zu betragen hat, welche ganz der absendenden Postverwaltung zufällt. Von dem Gränzverkehr ist demnach die Durchschnittstare auf 5 Rp. zu berechnen. Auf solche Distanz betrug bisher die Tare 2 bis 6 Krz. mit den süddeutschen Staaten; der bisherige schweizerisch-österreichische Tarif stellte für eine Gränzzone von 5 Meilen eine Gesamttare von 3 Krz. Conv. auf, welche hierseits mit 15 Cent. bezogen wurde.

Jedenfalls tritt hierbei eine erhebliche Ermäßigung der Taren ein, da der Gränzrayon namentlich gegen die süddeutschen Staaten hin einen größern Umfang erhalten hat.

Für die einfache Briestare (welche auch der Tare für Muster sendungen als Basis dient) ist bis auf ein Loth inclusive oder 15 Grammes verstanden. (Loth 0,96 = 15 Grammes.) Der neue Vertrag weicht daher sowohl von den Bestimmungen über den innern Verkehr als von den Verträgen mit Frankreich und Sardinien ab, welche den einfachen Satz auf  $\frac{1}{2}$  Loth beschränken. Das geringe Verhältniß, in welchem die Gewichtsbriefe ohnehin auftreten, erlaubt die beantragte Erweiterung einzuführen, die übrigens schon in dem weitaus größten Theile der europäischen Postgebiete angenommen ist und im weitem Verfolge auch dem innern Verkehre der Schweiz zugestanden werden dürfte. So lange indessen Frankreich und

Sardinien keine Abänderung verfügen, ist ohnehin in der hierseitigen Berechnung des einfachen Satzes eine Gleichförmigkeit nicht erreichbar.

Dem Versender ist die Frankirung freigestellt und es besteht für die frankirte und nicht frankirte Korrespondenz kein Tarunterschied. Sollte im Weiteren eine Vereinfachung der Tare oder die Einführung einer tiefern Einheitstare stattfinden können, so dürfte die Gelegenheit nicht außer Acht gelassen werden, den tiefsten Tarfsatz nur für frankirte Briefe zu bewilligen und für unfrankirte einen ganz mäßigen Zuschlag festzusetzen.

Die Postverwaltung wird die dermalige Zurückführung der Briestarsätze mit Deutschland auf wenige und mäßige Abstufungen benutzen, um die dem Publikum keineswegs lästige und die Manipulation und die Kontrolle vereinfachende Brief frankirung mit Marken auch auf die ausländische Korrespondenz verbindlich auszudehnen und zu diesem Zwecke eine höhere, vierte Klasse von Marken, von 40 Rp. in Zirkulation setzen.

Durch die Art. 11, 12 und 13 sind auch für Drucksachen unter Kreuzbänden, Waarenmuster und rekommandirte Briefe sehr erleichterte Bedingungen aufgestellt. Die Gesammttare der erstern beträgt für die Schweiz und das Vereinsgebiet 7 Rp. vom Loth, wodurch die Tare theilweise tiefer steht, als für den inländischen Verkehr. Für dieselben und für die rekommandirten Briefe ist die Frankaturverbindlichkeit beibehalten. Abweichend von dem internen schweizerischen Tarife sind die rekommandirten Briefe statt der Verdopplung der Tare mit einer Rekommandirungsgebühr belegt, welche der einfachen Tare des zweiten Rayons gleichkommt.

Einen Haupttheil des Vertrags bilden die Bestimmungen über die Transitverhältnisse (Art. 20). Auf

die Pflege des Transits vorerst der Korrespondenzen richtet jede Postverwaltung ihr besonderes Augenmerk. Je mehr der Korrespondenztransit als eine mit geringer Mühe verbundene Beigabe erscheint, je mehr ist derselbe Gegenstand allseitiger Konkurrenz, und es erschien uns daher als Gebot vorsichtiger Erwägung die Bestrebungen der schweizerischen Postverwaltung zu Erreichung möglicher Schnelligkeit ihrer Transitturse durch Gestattung der billigsten Transittaxen zu unterstützen. Wir erkennen sehr wol, daß der neue Vertrag die vortheilhafte Position nicht behauptet, welche hierin der bisherige Vertrag von 1849 Oesterreich gegenüber erreicht hatte. In Folge der seither allgemein eingetretenen Taxermäßigungen und unter dem Einbruke der Ausdehnung, welche der deutsch-österreichische Postverein erlangt hat, war ein unbiegsames Festhalten an den bisherigen höhern Transittaxen weder rathlich noch ausführbar. Die Schweiz hatte vor Allem die möglichste Beibehaltung und Vermehrung der Transitsendungen über ihr Gebiet und die Erreichung der mäßigsten Taxen für den Transit ihrer eigenen Korrespondenzen über das Vereinsgebiet im Auge zu behalten und es ist unsers Erachtens durch den neuen Vertrag hierin das Mögliche erlangt worden.

Schon seit 1. Juli 1851 ist der Schweiz der Genuß der von Oesterreich im Vertrage von 1849 für den Brieftransit zwischen Basel } Camerlata } zugestandenen höhern  
 Felbkirch }  
 Transitzgebühr (von Krz. 10 Conv. per Loth, per Loth und Stunde Cent. 0,83) entwunden worden, indem Oesterreich von der Benutzung des Transitrechts zurücktrat und die französische Postverwaltung, vermöge der Bestimmungen des französisch-schweizerischen Postvertrags zu einer weit geringern Vergütung (10 Cent. per Kilog. und Kilometer,

per Loth und per Stunde Cent. 0,75) die bezügliche Entschädigung an die Schweiz übernommen hat, nach welchem Fuße zur Stunde noch die Vergütung anher geleistet wird.

Bei gegenseitig in gleicher Weise zugestandenem Transite geschlossener Briefpakete aus einem Theile des Postgebiets in einen andern Theil über anderseitiges Gebiet fällt freilich das Gewicht des Vortheiles wesentlich in die Waagschale des Postvereins, und es ist diese Bestimmung hierseits nur von dem oben angeedeuteten Standpunkte der möglichsten Begünstigung des Transits über schweizerisches Gebiet zugegeben worden. Die stückweise Zulassung fremdländischer Briefe in die vereinsländischen Transitpakete erscheint nur als Folge der erstern größern Konzession. Auch ist die Sache nicht von Belang, da die Frequenz solcher Korrespondenzen auf hierseitigen Transitlinien nicht erheblich sein kann.

Von den Versendungen in gegenseitig geschlossenen Transitpaketen sind nunmehr eigentlich nur ausgenommen: einerseits die Korrespondenzen zwischen den Vereinsstaaten und Sardinien (sofern nicht Sardinien von seinem Transitrechte durch die Schweiz Gebrauch macht) und anderseits die Korrespondenz der Schweiz mit Dänemark, Schweden, Norwegen und die Niederlande, deren Sendungen jedoch (mit Ausnahme des letztern Staates) im hierseitigen Briefverkehre nur spärlich vertreten sind.

Mit Oesterreich hingegen haben wir die bisherigen beiderseitigen Bewilligungen des Transits geschlossener Pakete erneuert, was im Interesse beider Kontrahenten lag, obgleich zur Benutzung des bezüglichen Rechtes, z. B. direkte Sendungen mit Rußland oder den Staaten von Mittel- und Unteritalien bis jetzt kein genügender Grund sich herausgestellt hat.

Ueber das Gebiet der Vereinstaaen versendet die Schweiz geschlossene Transitpakete dermal nur zwischen Basel und Schaffhausen.

Die Vereinstaaen leiten folgende Paketschlüsse über die Schweiz:

A. Aus einem Theile des Vereinsgebiets in einen andern Theil desselben

Bregenz-Konstanz,  
 Chiavenna-Konstanz,  
 „ Lindau,  
 Feldkirch-Konstanz,  
 Mailand-Hallingen,  
 „ Frankfurt,  
 „ Kreuznach,  
 „ Koblenz,  
 „ Köln,  
 „ Lindau,  
 „ Friedrichshafen,  
 „ Berlin,  
 „ Augsburg,  
 „ München,

Chiavenna-Friedrichshafen (seit 1. Dez. 1852 neu eingeführt),

Chiavenna-Bregenz	} früher ohne Transitvergütung.
„ Feldkirch	
Mailand-Bregenz	
„ Feldkirch	

Auch wird von der österreichischen Postverwaltung seit 1. Dezember 1852 der früher über Wien geleitete Brieftransit der westlichen Provinzen der Lombarde nach Sachsen über Chiavenna, Chur, Lindau versandt; in umgekehrter Richtung hingegen bleibt die Instradierung auf die Linie über Wien gewiesen.



B. Oesterreichisch-französische Paketschlüsse:

Basel-Camerlata,

Basel-Bregenz.

Die Transittaxen für geschlossene Pakete sind festgesetzt:

- 1) für den Vereinstransit durch die Schweiz nach Vereinsgebiet  $\frac{1}{3}$  Krz. per Loth und Meile höchstens 2 Krz. per Loth bis 10 Meilen und 3 Krz. per Loth über 10 Meilen;
- 2) für die Schweiz über Vereinsgebiet nach der Schweiz  $\frac{1}{3}$  Krz. per Loth und Meile höchstens 2 Krz. per Loth.

Für den stückweisen Transit ist die gewöhnliche Brieftaxe festgesetzt. In Betracht der großen Ausdehnung der vereinsländischen Transitlinien erscheint die bezügliche Gebühr mäßig und schließt gegenüber den bisherigen Transitpreisen erhebliche Reduktionen in sich. Von den vereinsländischen Korrespondenzen nach und aus Sardinien haben die Vereinsstaaten an die Schweiz 6 Krz. für den einfachen Brief zu vergüten.

Durch den Vertrag hat die Schweiz den immerhin bemerkenswerthen Vortheil errungen, über das ganze Vereinsgebiet nach dritten Staaten oder andern entlegenen Staaten desselben in beliebiger Richtung zu einer gleichförmigen und mäßigen Taxe die Korrespondenzen zu versenden und zu empfangen und die bisher durch die partiellen Interessen den Vereinsstaaten erwachsenen Belästigungen gänzlich zu beseitigen.

Die Freiegebung des Transits der Zeitungen zum unentgeltlichen Transport konnte wohl ohne Bedenken erfolgen, da der Zeitungsverkehr zwischen der Lombarde und den süddeutschen Staaten nicht von großem Umfange ist und hiefür zum Bezuge der Blätter dritter Staaten

nach der Schweiz, wie zur Zulieferung schweizerischer Blätter an dieselben eine kompensirende Erleichterung gewährt ist.

Die Portobefreiungen für amtliche Korrespondenzen (Art. 21) sind in herkömmlicher Weise regulirt. Die Befreiung ist indessen, so wie bei den französisch-schweizerischen und sardinisch-schweizerischen Postverträgen nicht auf den Verkehr der öffentlichen Behörden eines Staates mit dessen Repräsentanten im anderseitigen Staate ausgedehnt.

Um über Gleichstellung der beiderseitigen Postbehörden jeden Zweifel zu heben, dürfte die Portofreiheit für die postdienstliche Korrespondenz der schweizerischen Postbehörden mit fremden Postbehörden ebenfalls noch erwähnt und nachgetragen werden.

Genügende grundsätzliche Bestimmungen enthält Art. 23 über das Zeitungswesen. Die Lieferung der Zeitungen ist gegenseitig zu den für die Abonnenten des eigenen Landes bestimmten Preisen zugesichert.

Für den Fahrpostverkehr (Art. 24) sind die in beiden Postgebieten bestehenden Tarife maßgebend; für den Transit durch die Schweiz soll jedoch eine Ermäßigung von 20 Prozent, nebst Entfernungsberechnung nach der geraden Linie eintreten. Auch darf überhaupt an der Gränze kein Tarzuschlag (Einschreibgebühr u.) erhoben werden.

Um die schweizerischen Straßen für den ausländischen Transit an Fahrpoststücken zugänglicher zu machen, glaubten wir eine Konzession in erwähntem Sinne nicht verweigern zu sollen, nachdem erhoben worden war, daß erst durch Abzug der durchlaufenden so geheißenen Einschreibgebühr von 10 Rp. und von 20 Prozent vom übrigen Betrage, die Sätze des schweizerischen internen Tarifs

dem vereinsländischen internen Tarif, wobei auch die Entfernung nach gerader Linie berechnet wird, beiläufig gleichgestellt werde.

Hingegen haben wir die Erläuterung festgehalten, daß dieser Abzug nur auf dem dermaligen schweizerischen Tarife nämlich so lange zu gelten habe, bis der schweizerische Tarif eine Ermäßigung von gleichkommendem Betrage erhalten haben werde, in welchem Falle dann lediglich die Taxen des internen schweizerischen Tarifs auch für den Transit maßgebend sein sollen. Mit Entschiedenheit sind wir ferner dem Ansinnen vereinsländischer Staaten entgegen getreten, den fixen Zuschlag von 10 Rp. auch im internationalen Verkehr fallen zu lassen, indem wir mit Rücksicht auf den innern Verkehr der Schweiz eine bezügliche Abweichung von dem Targeseze oder die Zugewinnung einer Verschiedenheit der Taxen nicht statthaft erachteten.

Stehen nun freilich im internationalen Verkehre die schweizerischen Taxsätze um circa 20 Prozent höher als diejenigen der deutschen Staaten (Bereinstarif) so übersteigen dagegen die Sätze des speziellen österreichischen Fahrposttarifs diejenigen des schweizerischen Tarifs, besonders für kleinere Stücke und Werthe, um ein Ansehnliches aus dem Grunde, weil derselbe eine fixe Grundtare von 10 Krz. Conv. und bei Sendungen von Werth außer der Gewichttare auch noch die Werthtare (was auch im Vereinstarif der Fall) berechnet.

Im Verkehre mit andern Vereinsländern kommt bei der österreichischen Postverwaltung der vereinsländische Tarif zur Anwendung. Zwar ist, um in der provisorischen Ausführung des Vertrags nicht eine Verschiebung zu veranlassen, vorläufig der spezielle österreichische Fahrposttarif im Gebrauch zugelassen worden; gleichwol

gedenken wir hierüber mit der österreichischen Postverwaltung Unterhandlung dießfalls zu pflegen, um zu erlangen, daß wenigstens auf den Fall einer Ermäßigung des schweizerischen Tarifs dortseits ebenfalls der Vereinstarif zur Anwendung gelange und bezüglich des Transits in Oesterreich entweder von nun an der Vereinstarif oder aber der schweizerische interne Tarif ohne Reduktion hierseits als maßgebend gelten solle.

Für den Lokalverkehr unmittelbar in Verbindung stehender benachbarter Ortschaften, welche speziell bezeichnet worden, ist eine ermäßigte Fahrposttare zugestanden (Die  $\frac{1}{2}$  der ersten Tarstufe) von der österreichischen Postverwaltung indessen hierüber noch keine Eröffnung eingelangt.

Durch Zulassung und Regulirung der Nachnahmen (Art. 26) hat der postalische Kleinverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinstaaaten eine bemerkenswerthe Erweiterung erhalten.

Nur Oesterreich hat den Verkehr mit Nachnahmen abgelehnt. Ob die allein von Seite der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung verlangte Zulassung von Nachnahmen auf Briefen sich im Verkehr verschiedener Gebiete als angemessen bewähren werde, dürfte erst die Erfahrung entscheiden.

Gegen diese Bestimmung ist hierseits bereits (2. Oktober 1852) ein eventueller Vorbehalt ausgesprochen worden.

In den Bestimmungen über die gegenseitigen Garantie- und Ersatzeleistungen (Art. 29) folgt der Vertrag im Wesentlichen den von Seite der Vereinstaaaten unter sich (in dem revidirten Vereinsvertrage vom 5. Dez. 1851) angenommenen Bestimmungen.

Die gegenseitige Garantie erstreckt sich nicht auf den durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schaden. Es liegt in dieser Bestimmung unsers Erachtens nichts, worüber Bedenken walten könnten, auch sind die Abweichungen von den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 nicht sehr erheblich, zumal die schweizerische Postverwaltung dem innern Verkehre auch für den Schaden nicht haftet, welcher ohne Verschulden der Postbeamten und Bediensteten entstanden ist (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849).

Volle Zustimmung verdient die Festsetzung eines Entschädigungsmaßes für ohne Werthdeklaration aufgegebene, verlorne oder beschädigte Fahrpoststücke, welcher den Bestimmungen des bundesrätlichen Beschlusses vom 5. Sept. 1849 nahe kommt. Ersteres räumt eine Entschädigung ein von 30 Krz. per Pfund und letzterer eine solche ein

von Fr.	15	für	Stücke	bis	12	Pfd.,
"	"	30	"	"	über 12	bis 25 Pfd.,
"	"	90	"	"	25	" 50 "
"	"	150	"	"	50	Pfd.

Es konnte nicht wol ausgewichen werden für die gegenseitigen Abrechnungen überhaupt den Guldenfuß (mit österr. Conv. M., mit den andern Staaten den rhein. Fuß) anzunehmen. Alle Taxen werden daher bei den gegenseitigen Ueberlieferungen in Gld. und Krz. gezeichnet und es ist Sache der schweiz. Gränz- und Auswechslungsbüreaux die schweizerischen Taxen nach den Vereinsländern zu berechnen und auf den in die Schweiz gelangenden Postgegenständen die Vereinstaren in schweiz. Währung umzurechnen.

Durch Annahme des Verhältnisses von 60 Krz. = 200 Cent. (3 Krz. = 10 Cent.) für den Bezug der Vereinstaren in der Schweiz, zumal des dritten

Bereinsrayon, erwächst der schweizerischen Postkasse, wie hievor bereits erwähnt worden, einiger Verlust, der, wenn auch nicht den vollen Unterschied von  $200 : 214\frac{2}{7}$  erreichen, dennoch je nach dem Kurse der Gulden auf 5 bis 6 Prozent von der hinausschuldigen Saldosumme betragen kann. Die Versendungen nach und aus dem dritten österreichischen Rayon erfolgen meistens über die süddeutschen Staaten, es ist daher von dieser Seite ein Verlust von Erheblichkeit nicht voraus zu sehen.

Für die Fahrpost hingegen ist die Erhebung der Vereinstaxe in der Schweiz nach dem Reduktionsverhältnisse von  $28 = 100$  mit nöthiger Abrundung auf Sätze von 5 Cent. angeordnet und es wird, so weit irgend thunlich, für den Bezug fremdländischer Auslagtaxen von Briefen dieses Verhältniß ebenfalls in Anwendung gebracht (Art. 5 Schlusssatz).

(Die Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

---

**Bericht des schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen  
Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch -österreichischen Postvereins.  
(Vom 18. Januar 1853.) (Fortsetzung.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1853
Date	
Data	
Seite	579-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 274

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.